



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-460.002/0037-VII/A/3/2014

Wien, 02.10.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.2345 /J der Abgeordneten Walter Rauch u.a.** wie folgt:

Frage 1:

Ja.

Frage 2:

Die Arbeitsinspektion ist gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArBIG) die zur Kontrolle der Arbeitnehmerschutzbestimmungen berufene Behörde. Die regionale Zuständigkeit der Arbeitsinspektorate richtet sich nach der Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993. Zuständig für die Baustelle S6 Semmering Schnellstraße Generalerneuerung Tunnelkette Bruck ist das Arbeitsinspektorat Leoben.

Frage 3:

Kontrollen vom Arbeitsinspektorat wurden durchgeführt am 14.1.2008, 15.4.2008, 24.7.2008, 8.9.2008, 16.2.2009, 7.9.2011 (Tanzenbergtunnel), am 14.7.2014 (Tunnel Bruck/Mur und Tunnel St. Ruprecht), am 15.7.2009, 2.9.2012, 17.1.2013 (Tunnel Niklasdorf) und am 28.7.2009, 8.9.2009, 21.10.2010, 9.3.2010 (Tunnel Massenbergl).

Frage 4:

Ja.

Frage 5:

Mängel wurden festgestellt in Zusammenhang mit Untertagebauarbeiten, mit elektrischen Anlagen, mit Arbeitsvorgängen, mit Arbeitsmitteln, mit Absturzsicherungen und mit Arbeitszeit.

Frage 7:

Nein.

Frage 12:

Auf fertiggestellten Baustellen (Straßen) werden in der Regel keine Arbeitnehmer/innen mehr beschäftigt.

Frage 13:

Ja.

Frage 14:

Nach den auswertbaren Daten im Arbeitsinspektorat wurden drei Arbeitnehmer/innen verletzt.

Gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes müssen Arbeitgeber/innen jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, längstens binnen fünf Tagen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung auf einem von diesem aufzulegenden Vordruck in dreifacher Ausfertigung melden. Der Träger der Unfallversicherung hat eine der bei ihm eingelangten Ausfertigungen der Meldung eines Arbeitsunfalles an das zuständige Arbeitsinspektorat weiterzuleiten.


Ob ein Arbeitsunfall vom Arbeitsinspektorat erhoben wird, richtet sich nach arbeitnehmerschutzrelevanten Kriterien, insbesondere ob der Unfall in Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften stehen kann.

Frage 15:

Ja.

Mit freundlichen Grüßen

HBM Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	STzpNjtvR9gxXE30V+ef4H4meYx6TM4awWps04pK0mU5K5zYbeHLzxHU9MTgvEQZ rjU6zf36zWLL+2umRam/yWLF352zGWAyHzoCn0EWclAchF6a3Tk41SE1fAZ4N2hWbOG 1wDJ7wDb2UzsetB38X6KphJEIKhfLs/HqngCl=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-06T08:14:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	